

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlags-
Gesellschaft
Riesau
General Nr. 20,
Postfach Nr. 22.

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesau, des Rates der Stadt Riesau, des Finanzamts Riesau und des Hauptzollamts Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Verlags-
Gesellschaft
Riesau
General Nr. 20,
Postfach Nr. 22.

Nr. 47.

Montag, 25. Februar 1929, abends.

82. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Unterlassens von Druckaufträgen, Gebühren der Abnahme und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisermäßigung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Kundgebotes sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 mm breite, 1 mm hohe Schriftgröße 6 Silben: 25 Gold-Pfennige; die 28 mm breite Mellemgröße 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Druckkosten werden nicht berechnet, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesau. Wichtige Unterhaltungsbelege werden an der Kasse. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelcher Art — wird die Verantwortung für den Inhalt der Zeitung oder für Rückzahlung des Bezugspreises, Druckkosten und sonstiger Kosten nicht übernommen. — Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Blümann, Riesau; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesau.

Die Politik um den Vatikan.

Wenn in Kürze die zwischen der italienischen Regierung und dem Vatikan abgeschlossenen Verträge ratifiziert sind, erhält die Weltpolitik einen neuen Faktor, mit dem sie zu rechnen hat. Der Papst wird Souverän eines autonomen Staates. Der vatikanische Staat wird dann die gleichen Rechte erhalten haben, wie sie jeder selbständigen Nation von Natur aus gegeben sind. Er wird eine eigene Politik führen müssen, auch dann, wenn diese Politik sich bemüht, sich von den Streitigkeiten und Gegensätzen zwischen den Nationen der Welt fernzuhalten. Wie sehr der Vatikan bestrebt sein wird, die neu erworbene Selbständigkeit des Staates zu betonen, das geht schon aus den Vorbereitungen hervor, die das neue kleine Reich in die Organisation der Völker eingliedern wollen. Wenn der Papst den vatikanischen Staat zu Reisen in die katholischen Länder verlassen wird, dann wird er seinen Hofzug nicht auf einem italienischen Bahnhof bestiegen, sondern von dem Bahnhof, der sich innerhalb der Grenzen des päpstlichen Staates neu errichtet wird. Wenn auch Bestimmtes noch nicht bekannt geworden ist, so ist doch damit zu rechnen, daß der wiedererstandene vatikanische Staat eigene militärische und postalische Hoheitszeichen schaffen wird. Der vatikanische Staat wird schon deshalb nicht auf die Herausgabe von eigenen Briefmarkten verzichten, weil ein solcher Postverkehrsbedarf alle Briefmarkensammler der Welt sehr interessieren wird und durch den Verkauf dieser vatikanischen Hoheitszeichen dem jungen Staate eine Einnahmequelle gegeben wird, die sich sehr nützlich auf die Gestaltung des Budgets auswirken dürfte.

Von allen Völkern der Welt glaubt sicherlich jetzt Italien den größten Vorteil aus dem Abschluß des Friedens von Rom ziehen zu können. Sieht man von den idealen Momenten ab, die den Vatikan zum Friedensstifter mit dem Vatikan trieben, so wird man eine ganze Reihe von recht realen Gesichtspunkten finden, die es der italienischen Regierung vorteilhaft erscheinen lassen mußten, den jahrelangen Streit mit dem Vatikan zu klären. In einer italienischen Zeitung, dem "Mittelland", werden diese Vorteile bereits sehr eingehend umrissen: "Das Kontorbat", so heißt es dort, "wird Italien teils unmittelbare Vorteile, teils solche bringen, die erst in einiger Zeit reifen dürften." So scheint man in Italien als unmittelbare Folge des römischen Friedens mit einem wesentlichen Steigern des Fremdenverkehrs zu rechnen. Eine Annahme, die viel für sich hat, da es nicht ausgeschlossen ist, daß der Papst gewisse Zeremonien, die seit 1870 nicht mehr stattgefunden haben, wieder ausüben lassen wird. Neben diesen Hoffnungen gibt es auch eine ganze Reihe von politischen Erwägungen, die der italienischen Regierung den Friedensstifter mit dem Vatikan sehr wertvoll machen. In einer seiner letzten Erklärungen hat der Papst das Italien mit seiner heutigen Grenzziehung anerkannt, woraus die italienischen Politiker schließen wollen, daß der Papst auch die Südtiroler Frage in einem Sinne beantwortet hätte, der Rom durchaus genehm ist. Die italienischen Hoffnungen gehen aber noch weiter. Man rechnet anscheinend in politischen Kreisen Roms auf gewisse günstige Auswirkungen der neuen Kirchenpolitik. In den Streitigkeiten zwischen den italienischen Behörden und den katholischen Geistlichen in Südtirol hatte der Vatikan bis jetzt selbstverständlich immer Partei für die Geistlichen ergriffen. Diese Auseinandersetzungen waren in der Hauptsache Folgen der Entschärfungsversuche der italienischen Behörden und ihrer Bestrebungen, die deutsche Sprache in Südtirol aus dem Schulunterricht zu entfernen. Durch den Abschluß des Kontorbat mit dem Vatikan glauben jetzt führende italienische Kreise den Papst im Südtiroler Streit für die italienische Sache gewonnen zu haben. Diese Hoffnungen stützen sich allerdings nicht auf bestimmte Abmachungen oder auf Erklärungen des Vatikan. Sie sind also Annahmen, die ebenso sehr geben können wie die Annahme, daß der Papst jetzt seinen Einfluß in Rom dahin geltend machen wird, den Widerstand der italienischen Regierung gegen den Anschluß Österreichs an Deutschland zu verringern. Wenn auch der Anschluß des überwiegend katholischen Österreichs an das zu einem großen Teil katholische Deutschland der Kirchenpolitik des Vatikan sehr genehm sein würde, so ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß der Papst, der ja das Oberhaupt der ganzen katholischen Welt ist, zu einer Frage Stellung nehmen wird, die durch die schärfsten politischen Gegensätze der Nationen bedingt ist. Ebenso ungelöst bleibt die Frage, ob sich die italienischen Hoffnungen auf die Übertragung des Schutzes der Christen im Orient an das katholische Italien bewahren werden. Daß jetzt eine entschieden größere Anzahl von italienischen Missionaren nach den orientalischen Gebieten entsendet werden wird, ist anzunehmen. Ob jedoch hierdurch den französischen Missionsgesellschaften im Orient ein gewisses Gegengewicht entgegengestellt werden soll, ist wiederum eine Annahme, die heute noch auf sich selbst beruht. Immerhin kann man aus allen diesen italienischen Hoffnungen erkennen, daß es recht reale Erwägungen waren, die Mussolini dazu veranlaßten, den Streit mit dem Vatikan zu begraben. Es bleibt jetzt abzuwarten, ob diese an den römischen Frieden geknüpften Hoffnungen eine reale Gestalt erhalten werden.

Französisch-belgischer Kriegspakt gegen Deutschland.

Veröffentlichung eines französisch-belgischen Geheimvertrages im Utrechtsch Dagblad.

In Amsterdam, 24. Februar. Das Utrechtsch Dagblad in Utrecht veröffentlicht den Wortlaut eines angeblich im Jahre 1920 in Brüssel abgeschlossenen geheimen französisch-belgischen Militärabkommens sowie die Auslegungsbestimmungen zu diesem Vertrage, wie sie im Sommer 1927 vom französischen und vom belgischen Generalstab in einer gemeinsamen Sitzung festgelegt worden sein sollen. Die Dokumente, deren Authentizität im Augenblick nachrichtlich nicht nachgeprüft werden kann, werden von fast der gesamten holländischen Presse nachgedruckt.

In einer Vorbemerkung zu seiner aufsehenerregenden Veröffentlichung sagt das Utrechtsch Dagblad, es habe mit dem Abdruck der durch Zufall erlangten Dokumente gemartet, bis es genügende Garantien für ihre Echtheit in die Hände bekommen habe. Es sei sehr voraus, daß der belgische Generalstab die Echtheit dieser für ihn so kompromittierenden Dokumente durch ein formelles Dementi in Zweifel ziehen lassen werde. Ein solches Dementi könnte die Überzeugung des Volkes von der Beweiskraft der Schriftstücke nicht erschüttern. Es sei sowohl ein Lebensinteresse Hollands, wie auch liegt es im Interesse des internationalen Friedens, daß die Welt von dieser gefährlichen Bedrohung des Friedenszustandes Kenntnis nehme.

Das obige Abkommen hat dem genannten Blatt zufolge folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Wenn Frankreich sich im Kriegszustand mit Deutschland oder mit irgendeiner anderen Macht befindet, die auf irgendwelche belgische Weise durch Deutschland unterstützt wird, soll Belgien seine gesamte verfügbare Macht Frankreich zur Verfügung stellen. Wenn sich dagegen Belgien im Kriegszustand mit Deutschland oder mit irgendeiner anderen Macht befindet, die auf irgendwelche belgische Weise durch Deutschland unterstützt wird, soll Frankreich seine gesamte verfügbare Macht Belgien zur Verfügung stellen.

Artikel 2: Dieses Abkommen bezieht sich nicht allein auf die Rheingrenze. Es ist anwendbar auf jeden Angriff, an welcher Grenze er sich auch ereignen möge.

Artikel 3: Frankreich und Belgien mobilisieren augenblicklich und von sich aus, ohne daß vorher eine Verständigung hierüber zu erfolgen braucht, sobald eine andere Macht, die auf irgendwelche belgische Weise durch Deutschland unterstützt wird, die Absicht zu mobilisieren erkennen läßt. Sie mobilisieren gegen Deutschland, sobald der "casus foederis" feststeht. Es sei jedoch bestimmt, daß die Verbände und Abkommen, welche die internationalen Beziehungen zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits regeln, die Mobilisierung bringt ipso facto die Konzentration mit sich.

Artikel 4: Belgien verpflichtet sich, ein Minimum von 600 000 Mann zu mobilisieren, die zur Hälfte aus aktiven Truppen, zur anderen Hälfte aus Reservetruppen bestehen. Frankreich verpflichtet sich seinerseits, Belgien mit einer Truppenmacht von mindestens 1 200 000 Mann zur Hilfe zu kommen, die auf belgisches Gebiet operieren und zur Hälfte aus aktiven, zur anderen Hälfte aus Reservetruppen bestehen sollen.

Artikel 5: Die verfügbaren Truppen beider Länder werden gleichzeitig und in aller Eile eine kräftige Offensive beginnen, und zwar in der Weise, daß Deutschland gleichzeitig im Norden und im Süden der gemeinsamen Aufstellung Kampfen muß.

Artikel 6: Die Generalführer der beiden Heere werden jederzeit die zur Vorbereitung der hier oben bezeichneten Maßnahmen notwendige Verbindung aufrechterhalten. Das vorliegende Abkommen wird mindestens einmal jährlich der Gegenstand eines Meinungsaustausches zwischen den betreffenden Generalführern sein.

Artikel 7: Dieses Abkommen wird geschlossen für einen Zeitraum von 25 Jahren. Jede der beiden vertragsschließenden Parteien soll es mit einjähriger Frist kündigen können. Die Unterzeichnung der Kündigung durch beide Parteien bedeutet die Aufrechterhaltung des Abkommens für einen neuen Zeitraum von 25 Jahren, der sofort beginnt, nachdem der erste beendet ist. Beide Parteien verpflichten sich, kein einseitiges militärisches Abkommen oder diplomatisches Schriftstück zu unterzeichnen, durch das das vorliegende Abkommen aufgehoben wird. Im Falle eines Krieges werden sie keinen Sonderfrieden schließen.

Artikel 8: Der Inhalt dieses Abkommens wird streng geheim gehalten werden.

In den von den französischen und belgischen Generalstäben aufgestellten Interpretationsbestimmungen wird dem Utrechtsch Dagblad zufolge zunächst unter Hinweis auf das englisch-belgische Abkommen vom 7. Juli 1927 angeführt, daß sich die eventuellen Gegner Belgiens auf Deutschland und Holland und die eventuellen Gegner Frankreichs auf Italien und Spanien beschränken lassen.

Es werden dann in ausführlicher Weise Bestimmungen aufgeführt für den Fall eines Konflikts mit Deutschland oder Holland oder mit Italien aufgestellt, wobei u. a. ein

Einfall in das Ruhrgebiet.

ein Einmarsch in Hollandisch-Flämisch, sowie ein gemeinsames Operieren in Hollandisch-Flämisch in Aussicht genommen werden. Weiter werden auch Einzelheiten über die Kriegsstärke der französischen und belgischen Artilleriekräfte und die Anlegung bzw. den Ausbau von Eisenbahnlinien für militärische Zwecke festgelegt.

Es ist vor allem interessant, daß das Abkommen sowohl gegen die Niederlande gerichtet ist, als auch eine Mitwirkung belgischer Truppen in einem französisch-italienischen Kriege vorsieht. Von noch größerer Tragweite aber ist die Feststellung, daß Frankreich und Belgien vom militärischen Standpunkt als einheitliches Gebiet angesehen werden. Das amtliche Dementi der französischen und der belgischen Regierung dürfte der Enthüllung des holländischen Blattes mit Sicherheit folgen, wobei es ganz gleichgültig ist, ob man in Paris und Brüssel einen Teil angibt oder überhaupt jeden Vertragsabschluß leugnet. Die Tatsachen sprechen für einen solchen Vertrag. Das gilt nicht nur von den

Bahnbauten in Belgien, die sich völlig dem System des französischen Grenzschutzsystems gegen Deutschland einfügen,

auch die Verhandlungen der Militärkommissionen der französischen und der belgischen Kammer haben schon häufig den Verdacht aufkommen lassen, daß die Generalstäbe der beiden Länder auf enge miteinander zusammenarbeiten, und daß dafür politische Verpflichtungen maßgebend sind. Die Bestätigung eines belgisch-französischen militärischen Abkommens ist für Deutschland sehr ernst, liegt aber nur im Rahmen der Tatsachen, die längst über den wirklichen Charakter der französischen Außenpolitik bekannt sind.

Sehr beachtlich ist ferner, daß im Falle eines Einmarsches nach Deutschland die holländische Neutralität verletzt werden soll. Da Frankreich mit England bereits in einem Bündnis steht, das sich unter dem gemeinsamen Namen Völkerabkommen verbirgt, ist der Ring um das friedliche und völlig waffenlose Deutschland wieder so fest wie je geschlossen.

Grobes Aufleben in Berlin.

* Berlin. (Telunion.) Die Veröffentlichung des geheimen Kriegspaktes zwischen Frankreich und Belgien durch ein holländisches Blatt hat in Berliner politischen Kreisen großes Aufsehen erregt. Auch die wenigen Montag früh erscheinenden Zeitungen nehmen eingehend Stellung zu den Enthüllungen. Der "Montag" schreibt unter der Überschrift "Demaskierung der Vorkriegspolitik", alle Dementis von der französischen und belgischen Regierung würden nichts nützen. Alle Tatsachen sprächen dafür, daß dieser Vertrag bestünde. Man brauche nur an die belgischen Bahnbauten zu denken. Das belgisch-französische Abkommen sei für Deutschland sehr ernst, liege aber nur im Rahmen der Tatsachen, die längst über den wirklichen Charakter der französischen Außenpolitik vorlägen und die "Montagspost" fragt: Wie kommt das zu Vorkrieg? und meint, ein noch so formelles Dementi könne hier nichts mehr retten. Für die Echtheit des Vertrages sprächen zu deutlich die regelmäßigen Zusammenkünfte belgischer und französischer Generalführer, dafür sprächen auch die strategischen Bahnbauten Belgiens und Frankreichs. Der Vertrag sei eine Verletzung der feierlichen Verpflichtungen der Völkervereinbarung und des Vorkriegsvertrages. Anlässlich der Ratstagung in Genf müsse eine ernsthafte Aussprache zwischen Stresemann und Briand stattfinden, wenn Verträge nicht zur Phrasen gemacht werden sollten.

Die Regierung wehrt sich.

qu. Berlin. Der sozialpolitische Ausschuss des Reichstags hat in seinen Arbeiten eine unliebsame Unterbrechung erfahren. Zu den verschiedenen Vorlagen, die er vorbereiten soll, liegen eine große Reihe von Anträgen vor, die erhebliche Aufwendungen des Reiches erfordern, für die keine Deckung vorhanden ist. Namentlich die Sozialdemokraten sind mit Anträgen nicht parsam gewesen. Die Regierung hat nun dem Ausschuss und besonders der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages wissen lassen, daß

keinen Anträgen, die eine weitere Belastung des Reiches verursachen würden, widersprechen möchte. Der Erlaß dieser Mitteilung war der, daß die Sozialdemokraten eine Vertagung des Ausschusses durchsichtig, um Zeit zu gewinnen, zu der Haltung der Regierung Stellung zu nehmen. Es ist bemerkenswert, daß die Regierung geschlossen gegen die Anträge aufgetreten ist, das also auch die sozialdemokratischen Mitglieder der Regierung entschieden gegen weitere Erhöhungen der sozialen Aufwendungen sind. Diese Haltung der Regierung entspricht durchaus der Meinung, die der Reichsanwalt dieser Tage an die Parteiführer der Regierungsparteien gerichtet hat.